

Zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit von Rentenkürzungen

Der Vorstand beriet über den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 6. Juli 2010 – vgl. dazu ISOR aktuell 8/2010 Seite 3 Pressemitteilung des BVerfG –, und beschloss folgende Stellungnahme:

Am 28. Juli 2010 wurde ein Beschluss des BVerfG bekannt, wonach die Kürzung der Renten für ehemalige Minister der DDR und ihre Stellvertreter nach § 6 (2) Nr. 4 AAÜG verfassungsgemäß sei. Zugleich hat das BVerfG aber keinen Zweifel an seiner Rechtsauffassung aufgenommen lassen, wonach die Rentenkürzungen auch für alle anderen im § 6 (2) aufgeführten Personengruppen keine Verletzung des Grundgesetzes darstellen.

Am 21. Juni 2005 hatte der § 6 Abs. 2 AAÜG folgenden Wortlaut erhalten:

»Für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem ... in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wurde als

1. Mitglied, Kandidat oder Staatssekretär im Politbüro der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands,
2. Generalsekretär, Sekretär oder Abteilungsleiter des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) sowie als Mitarbeiter der Abteilung Sicherheit bis zur Ebene der Sektorenleiter oder als die jeweiligen Stellvertreter,
3. Erster oder Zweiter Sekretär der SED-Bezirks- oder Kreisleitung sowie Abteilungs- oder Referatsleiter für Sicherheit oder Abteilungsleiter für Staat und Recht,
4. Minister, stellvertretender Minister oder stimmberechtigtes Mitglied von Staats- oder Ministerrat oder als ihre jeweiligen Stellvertreter,
5. Vorsitzender des Nationalen Verteidigungsrates, Vorsitzender des Staatsrats oder Vorsitzender des Ministerrats sowie als in diesen Ämtern ernannter Stellvertreter,
6. Staatsanwalt in den für vom Ministerium für Staatssicherheit sowie dem Amt für Nationale

Sicherheit durchzuführenden Ermittlungsverfahren zuständigen Abteilung I der Bezirksstaatsanwaltschaften,

7. Staatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft der DDR,

8. Mitglied der Bezirks- oder Kreis-Einsatzleitung,

9. Staatsanwalt oder Richter der I-A-Senate, ist den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst höchstens der jeweilige Betrag der Anlage 5 zugrunde zu legen.« (Gemeint ist damit das in der DDR erreichte Durchschnittseinkommen, dem in der Rentenberechnung jeweils ein Entgeltpunkt je Arbeits-Jahr entspricht.)

Zwei Vorgängerregelungen dieses Paragraphen waren 1998 und 2004 vom BVerfG als mit dem Grundgesetz nicht vereinbar erklärt worden und es bestand die berechtigte Hoffnung, dass auch die gültige Regelung einer verfassungsmäßigen Prüfung nicht standhält. Erwartet wurde, dass sich das BVerfG konkret zu allen im § 6 aufgeführten Personengruppen äußert, was nicht erfolgt ist. Damit ist das BVerfG unangenehmen Fragen ausgewichen, insbesondere warum es 2005 notwendig wurde, Personengruppen mit Rentenkürzungen zu überziehen, die zuvor vom Rentenstrafrecht nicht betroffen waren und soweit sie bei Erlass des Gesetzes über einen rechtskräftigen Rentenbescheid verfügten auch nicht mehr nachträglich bestraft werden konnten. (SED-Funktionäre, Mitglieder von Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen, Richter und Staatsanwälte). Oder aber, warum Funktionäre auf Kreisebene mit Ministern oder Politbüro-Mitgliedern auf eine Stufe gestellt werden müssen.

Der Gesetzgeber hatte die Rentenkürzung hauptsächlich mit einem (tatsächlich bei allen ausgewählten Personengruppen nicht existierenden) Weisungsrecht gegenüber dem MfS und sich daraus ergebenden Wertungswidersprüchen begründet. Im vorliegenden Beschluss wird dazu ausgeführt: »Eine Weisungsbefugnis gegenüber

dem Ministerium für Staatssicherheit ist als Rechtfertigung für eine Kürzung des berücksichtigungsfähigen Entgelts der von § 6 Abs. 2 Nr. 4 AAÜG erfassten Personengruppe (Minister, stellvertretender Minister oder stimmberechtigtes Mitglied von Staats- oder Ministerrat oder als ihre jeweiligen Stellvertreter) ungeeignet. Dies folgt aus den unbeanstandet gebliebenen Feststellungen des Sozialgerichts Berlin, wonach die Mitglieder des Ministerrats der DDR – abgesehen von dem Minister für Staatssicherheit – keine Weisungsbefugnis gegenüber der Staatssicherheit hatten.« Anstatt aber diese nachweisbar falsche Begründung klar zurückzuweisen, entdeckte das BVerfG »eine Einbindung in das System der Überwachung und Informationsbeschaffung des MfS«.

Zum anderen stützte der Gesetzgeber die Kürzung auf ein »System der Selbstprivilegierung der Personen auf der höchsten Stufe des Kadernomenklatorsystems der DDR«, dessen Fortsetzung im Rentenrecht er verhindern wollte. Dieses angebliche System der Selbstprivilegierung ist ein ideologisches, nicht eindeutig definiertes und dem Rentenrecht fremdes Konstrukt, das auch vom BVerfG nicht überzeugend nachzuweisen war.

Auch der Hinweis auf andere »Privilegien« (Wohnraumvergabe, Pacht eines Gartengrundstückes, Ferienaufenthalte, medizinische Betreuung, Inanspruchnahme von Dienstleistungen) ist für die Festlegung von Rentenbezügen völlig irrelevant.

Das BVerfG hebt hervor, dass die betroffenen Funktionen auf höchster Staatsebene »entscheidend durch Parteilichkeit und Systemtreue erlangt wurden und die gewährte Besoldung und Versorgung eben diese honorierte«. Unter Verzicht auf seine in früheren Urteilen erhobene Forderung nach einer konkreten Analyse der Lohn- und Gehaltsstruktur behauptet das BVerfG, dass diese Personengruppe »bei generalisierender Betrachtungsweise leistungsfremde, politisch begründete und damit überhöhte Arbeitsverdienste bezogen« habe. Die von § 6 Abs. 2 Nr. 4 AAÜG erfassten Personen hätten ihre Position aufgrund einer Berufung durch das Politbüro der SED erhalten, bei der die Auswahl in erster Linie nach politisch-ideologischen Kriterien erfolgt sei.

Es steht uns nicht zu, über die Qualifikation der Mitglieder der Bundesregierung zu befinden. Unstrittig sind diese aber auch durch Parteien in ihre Ämter gelangt und selbst die Richter am Bundesverfassungsgericht verdanken ihre Berufung den sie vorschlagenden staatstragenden Parteien.

➤➤➤Fortsetzung von Seite 1

Besonders enttäuschend ist, dass das BVerfG nicht an eigene, in früheren Entscheidungen aufgestellte Grundsätze angeknüpft hat bzw. diese gänzlich unberücksichtigt lässt.

In früheren Urteilen hatte das BVerfG z.B. ausgeführt, dass allein schon mit der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme in die gesetzliche Rentenversicherung neben hohen auch »überhöhte« Rentenansprüche auf das durch die Beitragsbemessungsgrenze vorgegebene Maß vermindert worden seien. Einer darüber hinausgehenden zusätzlichen Bestimmung von Überhöhungstatbeständen müssten Kriterien zugrunde gelegt werden, die in den tatsächlichen Verhältnissen eine Entsprechung finden. Aus der »Staats- und Systemnähe« der Berufstätigkeit allein ergebe sich keinesfalls, dass durchgängig Entgelte gezahlt worden seien, die nicht durch Arbeit und Leistung gerechtfertigt und insoweit »überhöht« gewesen seien. Auch sei eine »fallbeilartige« Kürzung zu beanstanden, bei der eine erreichte Rentenhöhe nicht beibehalten, sondern plötzlich nur noch von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werde.

Im vorliegenden Urteil meint das BVerfG aber: »Die durch § 6 Abs. 2 Nr. 4 AAÜG bewirkte Rentenkürzung, die nur die Zeiten einer Tätigkeit in weit herausgehobener Stellung als Minister bzw. stellvertretender Minister erfasst, ist nicht unverhältnismäßig, da auch die nach der Kürzung verbleibenden Renten der Kläger immer noch erheblich über der Durchschnittsrente eines früheren Bürgers der DDR liegen.«

Praktisch bedeutet das, dass ein Hauptabteilungsleiter allein durch seine Beförderung zum Stellvertretenden Minister Rentenansprüche verliert und ab diesem Zeitpunkt auf das Rentenniveau eines Facharbeiters in der DDR herabgestuft wird, obwohl er danach zweifellos eine größere Verantwortung und eine noch anspruchsvollere Tätigkeit auszufüllen hatte.

Das BVerfG leugnet, dass die erfolgten Rentenkürzungen Rentenstrafrecht seien und beruft sich dabei vor allem auf die Intentionen der letzten Volkskammer der DDR. Es wäre allerdings seine Aufgabe gewesen, deren Zustandekommen und Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, zumal viele Gesetze der letzten Volkskammer der DDR aus den unterschiedlichsten Gründen verworfen bzw. korrigiert werden mussten. Außerdem bestätigen Insider, dass es niemals der Wille der letzten Volkskammer der DDR war, die Sonder- und Zusatzversicherungen der DDR vollständig zu beseitigen und für »staatsnahe« Per-

sonen eine politisch motivierte Rentenkürzung vorzunehmen.

Dem Gesetzgeber komme – wie das BVerfG ausführt – »bei der Neuordnung sozialrechtlicher Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung und insbesondere bei der Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Überführung der im Beitrittsgebiet erworbenen Ansprüche und Anwartschaften ein besonders großer Gestaltungsspielraum zu.«

Gerade deshalb wäre es verdienstvoll gewesen, wenn das BVerfG erneut Grenzen gegen staatliche Willkür gesetzt hätte.

Rentenkürzungen wegen der Ausübung bestimmter Funktionen widersprechen zutiefst dem im deutschen Rentenrecht bewährten Prinzip der Wertneutralität, das rentenrechtliche Diskriminierungen wegen politischer und weltanschaulicher Überzeugungen ausschließt. Auch der Artikel 3 des Grundgesetzes bestimmt, dass niemand wegen seiner Herkunft oder politischen Anschauungen benachteiligt werden darf.

Die Richter des BVerfG haben sich mit ihrem Beschluss vom 6. Juli 2010 aus dem Olymp unabhängiger Rechtssprechung in politische Niederungen begeben und den politischen Willen der Herrschenden über rechtliche und sachliche Argumente gestellt. Die Fassade des Rechtsstaates hat dadurch weitere Risse bekommen.

Ob und in welcher Form eine Fortführung der laufenden Verfahren zum § 6 (2) AAÜG oder eine Anrufung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sinnvoll ist, bedarf einer gewissenhaften Prüfung.

Zweifellos bedeutet der Beschluss vom 6. Juli 2010 einen Rückschlag im Kampf um die endgültige Beseitigung des Rentenstrafrechts. Das ist jedoch kein Grund, unseren Kampf vor Ausschöpfung aller sich noch bietenden Chancen zu beenden. An der Fortsetzung unseres juristischen Kampfes bis zur letzten Entscheidung führt kein Weg vorbei. Optimismus und Zuversicht schöpfen wir aus der Präsentation neuer Tatsachen und Argumente, mit denen die tragenden Grundlagen derzeit geltender Urteile überzeugend infrage gestellt werden können.

Unser weiteres Vorgehen entspricht voll und ganz dem in der Entschließung der ordentlichen Vertreterversammlung vom November letzten Jahres einmütig zum Ausdruck gebrachten Willen der gewählten Delegierten aus allen TIG. In dieser Entschließung heißt es: »Im Mittelpunkt der Aktivitäten von ISOR bleibt die Herbeifüh-

Aus der Arbeit des Vorstandes:

Ausgehend von seiner Stellungnahme zum Beschluss des BVerfG vom 06.07.10 (§6 (2), Nr. 4) beschloss der Vorstand als nächste Maßnahme eine Beratung mit Betroffenen aus allen bewaffneten Organen der DDR.

★

Der Landesbeauftragte für Sachsen Horst Eismann informierte über Reaktionen auf den Beschluss des BVerfG vom 06.07.2010. Er schätzte ein, dass die Mehrheit der Mitglieder entschlossen ist, bis zu einer endgültigen Entscheidung zum § 7 AAÜG weiter zu kämpfen. Kapitulationsurkunden würden nicht unterschrieben und es bestehe nach wie vor Hoffnung hinsichtlich eines günstigen Ausgangs unseres juristischen Kampfes.

★

Schatzmeister Peter Speck berichtete, dass im I. Halbjahr 2010, vor allem bedingt durch die Kassierung von Beiträgen für das gesamte Jahr, der Jahresplan der Einnahmen bereits mit 61,7 % erfüllt ist. Die Ausgaben liegen unter 50% der Jahresplanung. Entsprechend der Abführung der Aufnahmebeiträge wurden im I. Halbjahr 155 neue ISOR-Mitglieder gewonnen. Mit wenigen Ausnahmen haben sich die Qualität und Pünktlichkeit in der Finanzarbeit weiter verbessert.

★

Der Vorstand weist nochmals darauf hin, dass schwere Erkrankungen von Vereinsmitgliedern kein Grund für die Beendigung der Mitgliedschaft sind.

Den TIG obliegt es, im Rahmen der Betreuung dieser Mitglieder ggf. auch die Beitragszahlung auszusetzen.

rung einer höchstrichterlichen Entscheidung zur endgültigen Beseitigung des Rentenstrafrechts und ihre adäquate Umsetzung in geltendes Recht. Mit neuen rechtserheblichen Tatsachen streben wir an, die tragenden Feststellungen in den Entscheidungen des BVerfG von 1999 und 2004 zu § 7 AAÜG zu entkräften. Diesem Ziel dient die Unterstützung von Prozessführungen unserer Mitglieder vor einer größeren Zahl von Sozialgerichten aller Ebenen gegen die Regelungen des § 7 AAÜG.«

So haben wir es beschlossen und dabei bleibt es.

Rachefeldzug fortgesetzt

Neue Verfassungsrichter kippen Renten-Urteile ihrer Vorgänger

Prof. Dr. Ernst Bienert

Im Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung des § 6 Abs. 2 AAÜG (1 BvL 9/06 und 1 BvL 2/08) beschloss das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 6. Juli 2010, dass die Rentenkürzung für ehemalige leitende Partei- und Staatsfunktionäre mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Mit diesem Urteil ignorierten die Verfassungsrichter die politisch-moralische Wertneutralität des Rentenrechts; sie schlossen sich dem rentenversicherungsrechtlichen Rachefeldzug gegen ehemalige DDR-Bürger an und erklärten das Rentenstrafrecht für verfassungsgemäß.

1. Die ursprüngliche Konzeption, das Rentenstrafrecht mit angeblich überhöhten Gehältern zu begründen, ist bekanntlich durch die Urteile des BVerfG von 1999 und 2004 zweimal verworfen worden. Die Rentenkürzung auf das Durchschnittsentgelt wurde nun mit dem Argument gerechtfertigt, dass die Personen, die eine Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS gehabt hätten, rentenrechtlich nicht besser gestellt werden dürften als die Mitarbeiter des MfS selbst. Nachdem diese These bereits im Gesetzgebungsverfahren sehr umstritten war, hatte das Sozialgericht Berlin nach gründlichen eigenen Recherchen nachgewiesen, dass es eine Weisungsbefugnis des betroffenen Personenkreises gegenüber dem MfS nicht gab. Dieser Tatsache konnte sich auch das BVerfG nicht entziehen.

Beim Lesen des Urteils gewinnt man jedoch den Eindruck, dass die Richter diese Erkenntnis nur widerwillig zur Kenntnis nahmen. In einem kleinen Absatz mit acht Zeilen wird lediglich gesagt, dass eine Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS ein »ungeeignetes« Kriterium für eine Rentenkürzung sei, weil nur der Minister für Staatssicherheit selbst weisungsbefugt war. Man hätte erwarten müssen, dass Verfassungsrichter deutlich aussprechen, dass ein solches Kriterium, selbst wenn es bestanden hätte, rentenrechtlich nicht relevant sein kann. Eine solche klare Aussage fehlt. Dafür findet man an anderer Stelle – aber in diesem Zusammenhang – die Feststellung, dass die Minister der DDR wegen ihrer Systemtreue und politischen Zuverlässigkeit fest in das System der Überwachung und Informationsbeschaffung des MfS eingebunden waren. Das gelte auch für den Kläger, der zwar gegenüber dem MfS nicht weisungsbefugt war, aber als Minister eng mit diesem zusammengearbeitete.

Solche Aussagen haben zwar keinerlei rentenrechtliche Bedeutung, sie sind aber geeignet, den Kläger öffentlich zu diskreditieren. Das gleiche gilt für die Feststellung, dass alle von der Rentenkürzung erfassten Personen, welche an der Spitze der staatlichen Verwaltung standen, durch das Politbüro der SED berufen worden seien und »Förderer des Systems« waren. 2. Die Rentenkürzung nach dem 1. AAÜG-Änderungsgesetz von 2005 knüpft – wie bereits gesagt – nicht mehr an der Entgelthöhe an, sondern benutzt als Begründung die Behauptung, die betroffenen Personen seien Teil eines

[Worte an das] Bundesverfassungsgericht.

Dass ehemaligen DDR-Ministern die Renten gekürzt werden, so haben Sie entschieden, sei nicht grundgesetzwidrig. Bemerkenswert Ihre Begründungen: Solche Amtsträger hätten ihre Positionen durch »Systemtreue« erlangt, durch Anpassung an die herrschende Politik; außerdem lägen ihre Renten auch bei Kürzung immer noch erheblich über dem Durchschnitt der Rentenbezüge ehemaliger DDR-Bürger. Diese Argumentation könnte sich als verführerisch erweisen. Bürger der vereinten Republik könnten nämlich auf den Gedanken kommen, Sie beim Wort zu nehmen. Das können Sie nicht wollen. Denken Sie also in Zukunft daran, Systemtreue nicht zu untergraben.

Quelle: »Ossietzky«, Nr. 16/2010, Seite 604

Systems der Selbstprivilegierung gewesen. Die GBM hatte in ihrer Stellungnahme an das BVerfG im März 2008 darauf hingewiesen, dass sich der Gesetzgeber bei dieser Begründung nicht mehr auf den Einigungsvertrag berufen kann, der für die Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungen die Möglichkeit vorgesehen hatte, »ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen«. Die Verfassungsrichter des Jahres 2010 ließen dieses Argument nicht gelten. Mit einer regelrechten Zungenakrobatik wurde im Beschluss gesagt, dass ein rentenrechtliches Fortwirken des Systems der Selbstprivilegierung verhindert werden sollte und dass ein solches Ziel einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhielte. Damit wurde auch die Kritik aus den Urteilen von 1999 und 2004 vom Tisch gewischt, dass als Beweis für überhöhte Gehälter von der

Regierung keinerlei Analysen zur Lohn- und Gehaltsstruktur vorgelegt wurden. Die von Kaufmann und Napierkowski erstellten Gutachten darüber, dass im Staatsapparat der DDR keine überdurchschnittlich hohen Gehälter gezahlt wurden, spielten keine Rolle mehr. Nach Meinung der Richter besteht jetzt, nachdem auf eine bestimmte Entgelthöhe als Kriterium verzichtet wurde, keine Notwendigkeit mehr, Erhebungen der tatsächlichen Gehaltsstruktur vorzunehmen. Sie flüchten sich dagegen – wie vom Gesetzgeber vorgegeben – in den schwammigen Begriff »Selbstprivilegierung«, für den es keinerlei Maßstäbe und Kriterien gibt. Die an die Ausübung einer Funktion als Minister oder Stellvertreter des Ministers anknüpfende Entgeltbegrenzung sei geeignet, einen »Gemeinwohlzweck« zu erreichen. Die Kläger seien »Förderer des Systems« gewesen, und in Bezug auf den jetzt erfassten Personenkreis sei der Schluss des Gesetzgebers gerechtfertigt, dass »diese Personengruppen bei generalisierender Betrachtungsweise leistungsfremde, politisch begründete und damit überhöhte Arbeitsverdienste bezogen haben«. Der Gesetzgeber sei befugt, gegenüber spezifisch eingegrenzten Gruppen im Blick auf deren allgemein privilegierte Sonderstellung in der DDR ohne langwierige Ermittlungen zur Einkommens-, Qualifikations- und Beschäftigungsstruktur Rentenkürzungen vorzunehmen. Das ist das genaue Gegenteil von dem, was das BVerfG 1999 und 2004 geurteilt hat. In diesen Urteilen wurde ausdrücklich verlangt, dass bei einer Rentenkürzung auf Werte unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze Tatsachen und Kriterien zugrunde gelegt werden, die in den tatsächlichen Verhältnissen eine Entsprechung finden und den Schluss rechtfertigen, dass überhöhte Entgelte an die vom Gesetz erfassten Gruppen gezahlt worden sind.

Was an nachweisbaren »Privilegien« übrig bleibt, sind der Anspruch eines Ministers auf Wohnungsversorgung aus dem Kontingent des Ministerrates (der Kläger wohnte in einer »Plattenwohnung«!), die Pacht eines Kleingartengrundstücks, der Zugang zur Wohnungsrenovierung, der Aufenthalt in Ferienheimen der Regierung und die Gesundheitsversorgung im Regierungs Krankenhaus. Die Verfassungsrichter übergehen die Feststellungen des Sozialgerichts Berlin, dass all diese Dinge nichts mit der Rentenbemessung zu tun haben. Sie sagen im Gegenteil: »Dieser Befund trägt im Rahmen des hier besonders weiten Einschätzungs-ermessens die Annahme des Gesetzgebers,

» » » Fortsetzung auf Seite 4

➤➤➤Fortsetzung von Seite 3

dass unabhängig von der persönlichen und fachlichen Eignung im Einzelfall, die an solche Führungskräfte der DDR gezahlten Entgelte zu einem gewissen Teil nicht als durch Leistung erworben, sondern als Belohnung für politische Anpassung und unbedingte Erfüllung des Herrschaftsanspruchs der SED anzusehen sind.“ Diese hinreichenden Anknüpfungspunkte für eine typisierende Rentenbegrenzung wegen überhöhter Honorierung verstoßen nach Auffassung der Verfassungsrichter 2010 auch nicht gegen Artikel 14 GG.

Braucht es noch Begründungen dafür, dass ein solches Urteil einen Missbrauch des Rentenrechts als politisches Strafrecht darstellt? Es ist eine Schande für die deutsche Gesetzgebung und Justiz! Vergleichbares gab es nur zur Zeit des Faschismus bei der Regelung der Rentenansprüche von Juden und Polen.

3. Auch in vielen anderen Fragen verlassen die Verfassungsrichter 2010 die klaren und einleuchtenden Positionen der Urteile von 1999 und 2004. Das gilt zum Beispiel für die für das wertneutrale Rentenrecht wichtige Aussage, dass eine für die DDR nützliche Tätigkeit allein kein Grund sein darf, eine Rentenkürzung vorzunehmen. Zweimal wurde in den Urteilen 1999 und 2004 der gewählte Kürzungsmechanismus kritisiert und als verfassungswidrig verworfen. Die »fallbeilartigen« Rentenkürzungen auf das Durchschnittsentgelt seien schon im Ansatz als Merkmal einer Typisierung oder Pauschalierung verfehlt und unvertretbar. Weder der Gesetzgeber noch das BVerfG 2010 können begründen, weshalb der 1999 und 2004 als verfassungswidrig verworfene »Fallbeileffekt« nunmehr als Rechtsfolge an die ausgeübte Tätigkeit gebunden wird. Auch auf diese in der Stellungnahme der GBM benannte Frage gibt das Urteil keine Antwort.

Die Kläger sind in den vergangenen 20 Jahren einen langen und beschwerlichen Weg gegangen. Die GBM ist dabei immer an ihrer Seite gewesen. Sie hat sich stets mit allen vom Rentenstrafrecht Betroffenen solidarisch erklärt, und sie wird das

Bei anderen gelesen:

Zum Thema »Rentenungerechtigkeit« veröffentlichte ND am 14./15. August den Appell der Rechtsanwälte Dr. Ingeborg Christoph und Dr. Karl-Heinz Christoph an Bundespräsident Wulff, Bundeskanzlerin Merkel, an Bundestagspräsident Lammert und den Präsidenten des BVerfG a.D. Papier mit dem Titel: »Ungleichheit von Ost und West in der Rente zementiert«.

auch künftig tun. Die GBM weist die Behauptung der Verfassungsrichter 2010 zurück, dass das Rentenstrafrecht seinen Ursprung schon in der DDR habe. Als Mitgestalter des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 und des Rentenangleichungsgesetzes vom 28. Juni 1990 kann ich persönlich bezeugen, dass es niemals der Wille der letzten Volkskammer der DDR war, die Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR vollständig zu beseitigen und für »staats-

nahe« Personen eine politisch motivierte Rentenkürzung vorzunehmen, so wie es später mit dem AAÜG zum Nachteil hunderttausender DDR-Bürger geschehen ist. Wir werden Lügen, Unwahrheiten und Verleumdungen nicht tolerieren und die vom Rentenstrafrecht Betroffenen weiter unterstützen, wenn diese den Weg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gehen sollten.

Quelle: »akzente« Nr. 08/09-2010

Aus der Postmappe:

Gedanken zur Entscheidung des BVerfG vom 06. Juli 2010 zu § 6 Abs. 2 Ziff. 4 AAÜG

Jahrzehnte war der Kommunist Willy Seifert Stellvertreter des Ministers des Innern. Mit 18 Jahren steckten ihn die Nazis in das Konzentrationslager Buchenwald. Als gealterter junger Mann kam er 1945 in Freiheit und baute die Deutsche Volkspolizei mit auf. In einem Gespräch mit ihm über die schleppende Verfolgung der Mörder Ernst Thälmanns durch die Justiz der BRD sagte er mir: »Merk Dir eins: Ein Kommunist erfährt durch die Klassenjustiz keine Gerechtigkeit.« Daran musste ich nach dem Lesen der Entscheidung des BVerfG über die Rentenkürzungen von Ministern und deren Stellvertreter denken.

Das BVerfG hat eine klare politische Entscheidung getroffen. Es hat Recht gesetzt im Sinne der ökonomisch und politisch Herrschenden. Die Meinung des Volkes, die in den Stellungnahmen des Seniorenverbandes, von ISOR, dem Deutschen Bundeswehrverband und der Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde zum Ausdruck kommt, hat das Gericht nicht berücksichtigt. Die Beibehaltung der Rentenkürzungen wird ganz offen begründet mit »Parteilichkeit und Systemtreue« der bestraften Personen. Deren Schuld sieht das BVerfG darin, dass sie »einen erheblichen Beitrag zur Stärkung oder Aufrechterhaltung des politischen Systems der DDR geleistet haben.« Dies war aber der Auftrag dieser Personen aus der Verfassung der DDR. Die Rentenkürzungen der Minister und ihrer Stellvertreter erfolgt also, weil sie treu zur Verfassung standen und zum Wohle der Bürger ihren Staat stärkten.

Ich danke dem BVerfG für öffentliche Wertschätzung meiner Arbeit als Stellvertreter des Ministers. Ich hätte für meine zweijährige Tätigkeit nicht gewagt, mich so ins Bild zu setzen. Mein Beitrag war eher bescheiden. Aber auf zwei »erhebliche« Beiträge möchte ich dennoch verweisen: Die Modrow-Regierung, nicht das Politbüro der SED, machte mich zum Chef der DVP. Und dies in der stürmischen Zeit 1989.

Dass die Volkspolizei ruhig und besonnen die Sicherheit und Ordnung im Lande gewährleistete, macht meinen kleinen Beitrag größer. Ein anderer Beitrag drückt sich in einem Geschenk des Vorsitzenden des Rates der Holocaustgedenkstätte der USA mit folgender Widmung aus: »Für Generalmajor Dieter Winderlich in Erinnerung für Ihre Hilfe beim Erforschen der tragischen Resultate der Hitlerdiktatur.« Andererseits schmerzt es mich, dass ich nun dafür lebenslanglich eine Rentenkürzung hinnehmen muss. Aber der Stolz ist größer als der Schmerz.

Das BVerfG hat sich um grundsätzliche Entscheidungen zu dem Personenkreis, der noch von Rentenkürzungen betroffen ist, gedrückt, obwohl die Sozialgerichte darum in ihren Vorlagen gebeten hatten. Damit wird der Klärungsprozess auf Jahre hinausgeschoben, in der Hoffnung, die Sache würde sich biologisch lösen.

Die Feststellung des BVerfG in Ziffer 64, dass Empfänger von Zusatz- und Sonderversorgungen »grundsätzlich weniger schutzbedürftig als die sonstigen Rentner« sind, ist ein politischer und juristischer Skandal. Solche Einteilungen ganzer Gruppen von Menschen in »schutzbedürftig«, »weniger schutzbedürftig«, »minderwertig« und »artfremd« kenne ich nur aus der braunen Vergangenheit. M.E. verbietet das GG eine solche Einteilung.

Das BVerfG beruft sich immer wieder auf Begrenzungsregelungen, die die Volkskammer der DDR 1990 getroffen hat. Es blendet aus, dass diese Regelungen wegen des schnellen Beitritts der DDR zur BRD nicht mehr gründlich überprüft und rechtlich genauer ausgeregelt werden konnten.

Das Rentenüberleitungsgesetz vom 28. Juni 1990 begrenzte zwar die Renten für bestimmte Empfänger auf 2010 Mark, sah aber für die Zukunft eine Überführung aller Versorgungsansprüche in die allgemeine Rentenversicherung vor, sowie die Möglichkeit einer Kürzung von Ansprüchen und Anwartschaften aus zusätz-

lichen Versorgungen nach einer Prüfung im Einzelfall. Auf eine Einzelfallprüfung könnte das BVerfG absehen, vermerkt aber nur hier: »Dieses Programm des Rentenangleichungsgesetzes konnte wegen des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik nicht mehr umgesetzt werden.« Man muss es dem BVerfG zugutehalten, dass es nicht von der deutschen Einheit oder der Wiedervereinigung spricht, sondern exakt rechtlich formuliert »Beitritt«.

Generell muss man aber die Frage stellen: Warum übernimmt das BVerfG in seiner Argumentation alles aus der DDR-Zeit, was gegen die Kläger spricht und schiebt alles weg (Einzelfallprüfung), was zugunsten der Kläger sich auswirken würde? Ich fürchte keine Einzelfallprüfung, wohl aber der Gesetzgeber.

Die Kürzungen auf das Durchschnittsentgelt hat der Gesetzgeber mit »Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS« und »System der Selbstprivilegierung« begründet. Das BVerfG verharmlost die auf falschen Tatsachen aufgebaute Rentenkürzung und nennt die Weisungsbefugnis nur eine ungeeignete Begründung. Wenn ein Gesetz auf falschen Tatbeständen aufbaut, aus denen sich Sanktionen ergeben, dann sind diese Sanktionen nichtig. In einem Rechtsstaat müsste ein solches Gesetz vom höchsten Gericht des Staates aufgehoben werden.

Eine Aufhebung aller kausalen Zusammenhänge praktiziert das BVerfG in Ziffer 74: »§ 6 Abs. 2 AAÜG sanktioniert nicht früheres Verhalten der Betroffenen durch Kürzung ihrer Renten, sondern versagt die Fortschreibung von Vorteilen aus dem System der DDR im Rentenrecht der Bundesrepublik.« Es ist aber offensichtlich: Wenn kein »früheres Verhalten« vorliegen würde, gäbe es bei diesen Personen keinen Grund eines willkürlichen, gesetzlich sanktionierten Eingriffes in ihre Rentenansprüche. Dass aber »früheres Verhalten« sanktioniert wird, unterstreicht das BVerfG durch Begründungen an anderer Stelle, wie »Parteilichkeit und Systemtreue« u.a. Irgendwie erinnert mich die Sache an den Streit: Wer war zuerst da, das Ei oder das Huhn?

Der Wortlaut der Entscheidung des BVerfG macht an vielen Stellen deutlich, dass den Richtern die tatsächlichen Verhältnisse und Zusammenhänge in der DDR unbekannt geblieben sind oder dass sie sie absichtlich ausblenden. So schreiben sie in Ziffer 77: »Die Funktion eines Ministers oder stellvertretenden Ministers war mit einer Selbstbegünstigung verbunden, die sich nicht allein in der Entgelthöhe spiegelt ... Gleichzeitig ist mit der Berufung in diese Position die Teilhabe an einem System vielfältiger Vergünstigungen verbunden gewesen, von de-

nen der Durchschnittsbürger ausgeschlossen war.« Dann nennen sie Beweise für ihre Behauptungen:

»Anspruch auf Wohnraumversorgung aus dem Kontingent des Ministerrates«. So etwas gab es für die Durchschnittsbürger doch auch. Jeder volkseigene Betrieb, jede Genossenschaft und jede staatliche Dienststelle verfügte über ein Wohnungskontingent. Über die Reihenfolge der Vergabe entschied eine Wohnungskommission aus Vertreter von Gewerkschaft, Frauenverband und Jugendorganisation.

»Zugang zu Instandhaltungs- und Dekorationsarbeiten seitens der Wirtschaftsbetriebe des Ministerrates.« Auch Durchschnittsbürger nutzten die Instandhaltungskapazitäten der Betriebe und Genossenschaften gegen Entgelt. Baubrigaden halfen z.B. beim Bau von Eigenheimen.

»Ferienaufenthalt in Ferienheimen der Regierung«. Außer den Ferienheimen der Gewerkschaft hatte die Mehrzahl der Betriebe, Genossenschaften, Vereinigungen und staatlichen Verwaltungen eigene Betriebsferienheime, die allen Beschäftigten offen standen. Über die Vergabe entschied auch hier eine Ferienkommission aus gewählten Betriebsangehörigen.

»Gesundheitsversorgung in den Krankenhäusern der Regierung«. Außer den Ministern wurden auch Durchschnittsbürger im Regierungskrankenhaus behandelt, wenn sie in Einrichtungen zentraler staatlicher Verwaltungen arbeiteten. Viele Betriebe und Institutionen hatten eigene Betriebspolikliniken. Auch im Krankenhaus der Volkspolizei wurden nicht nur Volkspolizisten behandelt.

Für mich und die anderen Stellvertreter des Ministers des Innern kann ich erklären, dass wir an dem o.g. System der »Vergünstigungen« nicht teilhatten. Es müsste dem Gericht eigentlich klar sein, dass in keinem politischen System alle Durchschnittsbürger in Versorgungseinrichtungen der Regierung versorgt werden können. Wenn die Karlsruher Richter, abgeschottet vom Durchschnittsbürger, in einem noblen Speiseraum ihr Mittagessen einnehmen, kommt niemand auf die Idee, ihnen dies als Selbstprivilegierung anzukreiden.

Und auch die Bundestags- und Landtagsabgeordneten, die die Höhe ihrer Bezüge selbst festlegen, verwahren sich gegen den Vorwurf einer Selbstbegünstigung.

Das BVerfG entbindet mit seiner Entscheidung den Gesetzgeber bei Entscheidungen zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen die tatsächlichen Lohn- und Gehaltsstrukturen zu Grunde zu legen (Ziffern 67, 73). Damit wird der Weg frei gemacht, ohne Beweise Behauptungen über überhöhte Ansprüche aufstellen zu können und Leistungen zu kürzen. Warum das BVerfG die tatsächlichen Verhältnisse fürchtet, ist offensichtlich. Ich würde es begrüßen, wenn mal öffentlich festgestellt würde, wie groß der Unterschied zwischen dem Gehalt eines Stellvertreters des Ministers und dem eines Facharbeiters in Ost und West war.

Der politische und juristische Kampf um die Beseitigung des Rentenstrafrechts dauert nun schon 20 Jahre. Nur für die Minister und deren Stellvertreter liegt jetzt eine juristisch endgültige Entscheidung vor. Ob für die noch vom Rentenstrafrecht Betroffenen (Mitarbeiter des MfS von der Putzfrau bis zum General, Leiter der Volkspolizei-Kreisämter, Direktoren der Kreisgerichte u.a.) eine gerechte höchstgerichtliche Entscheidung erreicht wird, ist nach der Entscheidung des BVerfG vom 6. Juli 2010 nicht vorhersagbar. Aber es muss versucht werden. Wer kämpft, kann verlieren. Wer nicht kämpft, hat schon verloren.

Ich danke allen ISOR-Mitgliedern, die durch ihre Solidarität geholfen haben, das BVerfG zu solch einer klaren politischen Entscheidung zu veranlassen.

Dieter Winderlich



Zum Bericht von Horst Parton über das Thema Rentenstrafe

(ISOR aktuell Nr.7/2010)

Mit großer Aufmerksamkeit lese ich das Mitteilungsblatt, in dem allen Mitgliedern und interessierten Lesern eine Vielzahl von Informationen angeboten werden. In seinem Bericht informierte Horst Parton aktuell und ausführlich über die vielfältigen Aktivitäten zur notwendigen Herstellung der Wertneutralität des Rentenrechts und der seit vielen Jahren geübten »demokratischen Rechtspraxis« der Bundesrepublik, dem allseits bekannten Renten- und Versorgungsrecht. In den zurückliegenden Jahren hat ISOR auf vielfältige Weise gegen dieses unzulässige Rentenstrafrecht gekämpft und seine Mitglieder über alle Aktivitäten und Ergebnisse informiert.

Dafür ist dem Vorsitzenden Parton und all seinen Helfern zu danken. Es wird berechtigt darauf verwiesen, dass bereits sehr viele Mitglieder ihre »Rentenstrafe« mit ins Grab nehmen mussten. Doch trotz aller Ablehnungsbescheide und juristischen Spitzfindigkeiten seitens der Gerichte wird dieser Kampf weiter geführt. Wir Mitglieder haben großes Vertrauen in unsere solidarische Gemeinschaft und wissen, dass die Umsetzung unserer Ziele kompliziert, langwierig und nur mit großer Geduld zu erreichen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Feist, Bln.-Friedrichsfelde



Der Vorstand unserer TIG in Greifswald befasste sich in seiner Augustsitzung u.a. mit dem kürzlich bekannt gewordenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 06. Juli 2010 zur Klage zweier ehemaliger DDR-Minister gegen den § 6 Abs. 2 des AAÜG (Beilage **ISOR aktuell** August). Alle Mitglieder des Vorstands weisen insbesondere die Begründungen der Richter für die angebliche verfassungsgemäße Rentenkürzung nach § 6 Abs. 2 für ehemalige Partei- und Staatsfunktionäre der DDR entschieden zurück.

Sie bringen ihre Empörung darüber zum Ausdruck, dass dieser Beschluss, der sich auf angebliche Selbstprivilegierungen des betreffenden Personenkreises in der DDR beruft, in diametralem Gegensatz steht zu den eigenen Urteilen von 1999 bzw. 2004, in denen fallbeilartige Rentenkürzungen abgelehnt wurden.

Die Bestätigung der Rentenkürzung mit der Begründung, leitende Staatsfunktionäre der DDR hätten ihre Positionen und Dienstbezüge als Belohnung für ihre politische Anpassung und Systemtreue erhalten, wird im höchsten Grade als unsinnig und einer Rechtsprechung des höchsten Gerichts in Deutschland unwürdig betrachtet.

Wir vertreten die einhellige Meinung, dass diese Begründung keine juristische Substanz besitzt, da sie weder auf Tatsachen und Fakten beruht, noch rechtliche Glaubwürdigkeit erlangt, sondern lediglich eine politisch-propagandistische Kampfschrift darstellt, die sich nur auf verschwommene ideologische Kriterien beruft und im 20. Jahr des Anschlusses der DDR an die BRD letztendlich alle ihre ehemaligen Staatsbürger diskriminiert. Die Mitglieder unseres TIG-Vorstandes sind ungeachtet dieses fragwürdigen Beschlusses entschlossen, den Kampf gegen das Rentenstrafrecht und für die Beseitigung aller Rentenungerechtigkeiten für ehemalige DDR-Bürger fortzusetzen.

Dr. Eberhard Pobbig, TIG-Vorsitzender
Dr. Walter Schelske, Öffentlichkeitsarbeit



Mit Optimismus in die Zukunft

Zum Thema «Mit Optimismus in die Zukunft» wurde im August 2010 wieder eine bereits zur jährlichen Tradition gewordene Zusammenkunft der TIG Prignitz mit der GRH Perleberg sowie mit Gästen der TIG Wittstock und Neuruppin durchgeführt. Als überregional angereiste Gäste wurden besonders der Landesbeauftragte für

Brandenburg Gerd Röseberg und Klaus Eichner herzlich begrüßt. An dieser Zusammenkunft nahmen auch die Ehepartner der Mitglieder und Gäste teil, die sich aktiv an der Vorbereitung und Durchführung beteiligten. Deshalb auch an dieser Stelle unseren herzlichen Dank für die Unterstützung.

Bei der Mehrheit unserer Mitglieder hat sich diese zwanglose, gemütliche Zusammenkunft als Bedürfnis entwickelt. Neben der Vermittlung aktueller Informationen nehmen vor allem die persönlichen Gespräche unserer Mitglieder, der Ehepartner und Gäste einen wichtigen Platz ein. Das trägt maßgeblich zur Festigung des solidarischen Verhältnisses in unserer TIG bei, welches durch zunehmendes Alter und gesundheitlicher Einschränkungen unser Mitglieder bedeutsam ist.

Gerd Röseberg analysierte die gegenwärtige Rechtslage. Die Realität ist kompliziert und wir müssen einen langen Atem haben, um unser Ziel zu erreichen, sagte er einleitend. Und dennoch halten wir seit 19 Jahren solidarisch im Verein und mit anderen Sozialvereinen zusammen und haben gemeinsam gegen soziale und Rentenungerechtigkeiten, gegen die Rentenstrafe, eine Menge erreicht. Das kann uns optimistisch stimmen, denn diese gemeinsame Zusammenkunft beweist, dass wir nicht allein sind in unserem Kampf. Es sollte nicht vergessen werden, was bisher zur Beseitigung des Rentenstrafrechts erreicht wurde. ISOR hat seit seiner Gründung über 27.000 Klagen und fast 80.000 Widerspruchsverfahren gegen die Versorgungsträger und Rentenversicherungsträger besonders zu den strafrechtsähnlichen Bestimmungen der §§ 6 (2) und 7 AAÜG auf den Weg gebracht.

Durch mehrere Urteile des Bundesverfassungsgerichtes konnten für die Mehrheit der Angehörigen der NVA, der VP, des Strafvollzuges, der Feuerwehr und des Zolls das Rentenstrafrecht beseitigt werden. Für den Bereich des MfS wurde die Rentenstrafe zumindest gemildert (0,7 auf 1,0 Entgeltpunkte). Das gleiche trifft auch auf die Mehrheit der ehemals Zusatzversorgten zu.

Zur Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht zum § 6 (2) Ziff. 4 AAÜG vom 6. Juli 2010 gab es umfangreiche Ausführungen, deren Inhalt in der Stellungnahme des ISOR-Vorstandes enthalten ist. Rentenkürzungen wegen der Ausübung bestimmter Funktionen widersprechen zutiefst dem im deutschen Rentenrecht bewährten Prinzip der Wertneutralität, das rentenrechtliche Diskriminierungen wegen

politischer und weltanschaulicher Überzeugungen ausschließt.

Optimismus und Zuversicht schöpfen wir dennoch aus der Präsentation neuer Tatsachen und Argumente. Resignation hat noch nie etwas vorangebracht, wir brauchen Geduld und Optimismus denn wir sind ausgehend von unseren bisherigen Erfahrungen und auch den erreichten Erfolgen überzeugt, unser Ziel, Rente für alle bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu erreichen.

Der Autor Klaus Eichner stellte mehrere Neuerscheinungen vor. In persönlichen Gesprächen kam es zu einem regen Gedankenaustausch.

Bernd Grahl

Auf dem Büchermarkt:

Klaus Blessing / Prof. Dr. Siegfried Mechler (Hrsg.)
Zwanzig Jahre ausgeplündert, ausgegrenzt ausgespäht – Es reicht

(verlag am park, Berlin 2010)

ISBN 978-3-89793-250-0 / Preis: 9,95 Euro

Dieses Buch erscheint zum 20. Jahrestag des Anschlusses der DDR an die BRD. 24 Autoren mit reicher politischer Erfahrung stellen sich dem staatlich verordneten Jubel entgegen. Sie belegen mit profunder Sachkenntnis, welche Einbrüche auf den Gebieten von Wirtschaft, Kultur, Sozialem, von Moral und Ethik dieses Volk seit 1990 erlebt. Auf der anderen Seite sind sie weit davon entfernt, die DDR zu verklären und schöner zu schreiben, als sie jemals war. Gleichwohl sind sie der Überzeugung, dass die sozialistischen Erfahrungen nicht ausgeblendet werden dürfen, wenn die Gebrechen und Verbrechen des Kapitalismus kritisiert werden. Die Beiträge sind namentlich gezeichnet, jeder Autor steht nur für seinen Text. Aber alle teilen die Absicht, mit ihren Beiträgen Menschen zu mobilisieren und ihnen bewusst zu machen, dass sich nichts ändert, wenn sie nicht selbst aktiv werden. Wie es 1990 eine Illusion war, dass im Osten die Landschaften blühen würden, so ist es auch heute eine trügerische Hoffnung, dass sich alles zum Besten wende, wenn man nur »die Richtigen« wähle.



» » » Fortsetzung auf Seite 7

Auf dem Büchermarkt:

Lothar Tyb'l

Auf Posten

Zum Charakter und zu den Aufgaben des Wachregiments Berlin »Felix Dzierzynski«
ISBN 978-3-320-02245-7 / Preis: 9,90 Euro

Zu beziehen beim Autor oder über Media Service GmbH, Tel.: 030 297 82 900 oder
E-Mail: info@mediaservice.de

Die Aufstellung und Abwicklung des Wachregimentes, der Streit um seine Rechtfertigung als Instrument eines legitimen sozialistischen Staates oder seine Verurteilung als Organ eines »Unrechtsstaates« veranlassten den Autor zu diesem Diskussionsbeitrag. Er beruht auf persönlichen Einblicken, Erinnerungen und Gesprächen mit Freunden.

Kritische Einwände und Ergänzungen sowie Bestellungen können an die E-Mail-Adresse Dr.Tybl@t-online.de gerichtet werden.

Die AG Recht informiert:

Ein Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 05.08.2010 (Az. S30 R 4853/09) ist Veranlassung, zum wiederholten Mal zur Problematik Zulagen und Zuschläge Stellung zu nehmen. Mit dieser Entscheidung hat das Gericht einem Mitarbeiter der Zollverwaltung der DDR das Verpflegungsgeld und den Reinigungszuschuss als Arbeitsentgelt zuerkannt und den Versorgungsträger zur Änderung des Entgeltüberführungsbescheides verpflichtet. Ein schöner Erfolg, wenn auch noch nicht feststeht, ob die Beklagte das Urteil mit Berufung anfechten wird. Das Thema bleibt weiter aktuell, zumal noch eine Vielzahl von Klagen und Überprüfungsanträgen anhängig sind.

Wir nehmen das Urteil zum Anlass, alle jene Freundinnen und Freunde darauf hinzuweisen – soweit sie es noch nicht getan haben – entsprechende Anträge zu stellen. In den Fällen, in denen der Versorgungsträger einen Widerspruchsbescheid erteilt, steht unser Anwaltsbüro zu den bekannten Konditionen zur weiteren Verfolgung der Ansprüche zur Verfügung.

>>>

Ort, Datum:

Vorname, Name
Wohnanschrift

Versorgungsträger (aus dem jeweiligen Entgeltbescheid ersichtlich)

Antrag auf Überprüfung Ihres Bescheides vom _____ (Datum des letzten Überführungsbescheides) nach § 44 Sozialgesetzbuch X

Versicherungsnummer:.....

*Sehr geehrte Damen und Herren,
mir ist bekannt, dass das im o.g. Bescheid ausgewiesene Arbeitseinkommen sich aus Dienstgrad, Dienststellung, Dienstalter, Zulagen sowie einigen Zuschlägen und Abgeltungen zusammensetzt, die ich als Entgelt für erbrachte Arbeitsleistungen bzw. im Zusammenhang damit erhalten habe. Im Einzelnen ist mir die Berechnung nicht erläutert worden. Ich beantrage deshalb:*

eine Überprüfung des o. g. Bescheides und Erteilung eines neuen Bescheides, in dem meine Zuschläge und Abgeltungen – insbesondere die kostenlose Gewährung von Verpflegung bzw. das gleichweise gezahlte Verpflegungsgeld – für die Zeit meiner Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem als Arbeitseinkommen ausgewiesen werden.

Begründung:

Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 23.08.2007 – B 4 RS 4/06 R festgestellt, dass als Verdienst das erzielte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist. Sie verweist insoweit auf § 14 SGB IV. Ich habe die Zuschläge und Abgeltungen bzw. im Zusammenhang damit erhalten und mache mir deshalb die genannte Entscheidung zu eigen. Mit freundlichen Grüßen

Von Mitglied zu Mitglied:

Ganzjährig komfortable 3*FeWo für 2 Pers.
NR, in sehr ruhiger Waldlage in **Sellin/Rügen**
200 m zum Südstrand, Parkplatz am Haus
Tel.: 038303 / 86789
Fax: 038303 / 98500; mobil: 01520 9805529
Internet: www.achsnick.de

Impressum

Herausgeber: Vorstand der ISOR e.V.

Vorsitzender: Horst Parton

Redakteur: Klaus Kudoll, Telefon: (030) 29 78 43 19

V.i.S.d.P.: Dr. Peter Fricker, c/o Geschäftsstelle der ISOR e.V.

ISOR aktuell dient der Information von Mitgliedern der ISOR e.V. und interessierten Bürgern und kann nicht bei Behörden als rechtsverbindliche Auskunft benutzt werden.

Bei namentlich gekennzeichneten Beiträgen sind die Autoren für deren Inhalt verantwortlich.

Redaktionsschluss: 25.08.2010

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 29.09.2010

Einstellung im Internet: 08.10.2010

Auslieferung: 14.10.2010

Herstellung: Druckerei Bunter Hund, 10405 Berlin

Geschäftsstelle der ISOR e.V.

Geschäftsführer: Karl-Heinz Hypko

Franz-Mehring-Platz 1 – 10243 Berlin

Telefon: (030) 29 78 43 15 - Sekretariat

29 78 43 16 - Geschäftsführer

29 78 43 17 - AG Finanzen

Fax: (030) 29 78 43 20

Postanschrift: ISOR e.V. – Postfach 700423 – 10324 Berlin

e-mail: ISOR-Berlin@t-online.de

internet: <http://www.isor-sozialverein.de>

Bankverbindung: Berliner Sparkasse
Konto-Nr. 171 302 0056, BLZ 100 500 00

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Dienstag bis Donnerstag 9 bis 16 Uhr

Sprechstunden der AG Recht:
Jeden 1. und 3. Donnerstag von 15 bis 17 Uhr